

gehen konnten, natürlich mit Einverständnis der Personen, aus welchen der Hof sich zusammensetzte. Nur wenn die ganze waldfreie und nicht als Acker benutzte Fläche von der vermehrten Zahl der Höfe besetzt ist, verlässt die Gemeinde als Ganzes die Rolle einer stummen Zeugin derartiger Verfügungen Einzelner und legt ihr Veto dagegen ein.

Am frühesten jedoch äussert sich der Grundsatz, dass der Boden nicht Einem einzelnen, sondern der Gesamtheit der Genossen derselben Gemeinde gehört, in dem Verbote der Besitznahme seitens Fremder. Wie das von mir angeführte Beispiel aus dem Leben der Ossetinen zeigt, kann der Widerspruch sogar bis zu einer gewaltsamen Zerstörung der Wohnstätte des Ankömmelings gehen, offenbar durch die Besorgnis geleitet, der Neuangesiedelte könnte die thatsächlichen Besitzrechte der Gemeindemitglieder auf die ihnen gehörigen Ackerfelder, Wiesen, Wälder, Gewässer, verringern. Dieser Beweggrund erklärt auch die Abneigung der Gemeinde gegen die Aufnahme eines neuen Ansiedlers seitens eines einzelnen Hofes auf den von ihm besetzten Boden, da der Neuaufgenommene auf die Nutzung der in unteilbarem Besitz befindlichen Wälder und Weidestrecken, auf das Recht der Jagd und des Fischfanges Anspruch erheben könnte. Eine neue Besitzergreifung mittelst der Waldausrodung wird bei immerwährend wachsender Bevölkerungsdichtigkeit sowohl de facto als de jure das ausschliessliche Vorrecht der Höfe, aus denen die Gemeinde besteht. Die auf diesem Wege entstehenden Meierhöfe bedingen die Bildung von gesonderten Hofansiedelungen neben den Dörfern; daher enthält nicht selten dieselbe Gemeinde in sich beide Typen, welche einander offenbar ausschliessen. In dem Masse jedoch, in dem die neubesetzten Stellen an die früheren zu grenzen beginnen, weicht der